

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

16. Stück vom Jahre 1911.

Inhalt: Nr. 69. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, das Staatsschuldbuch betr. S. 217. — Nr. 70. Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, das Staatsschuldbuch betr., vom 15. Dezember 1911. S. 228. — Nr. 71. Bekanntmachung des Textes des Staatsschuldbuchgesetzes. S. 226. — Nr. 72. Verordnung zur Ausführung des Staatsschuldbuchgesetzes. S. 235.

Nr. 69. Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes, das Staatsschuldbuch betreffend;

vom 15. Dezember 1911.

**Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, das Staatsschuldbuch betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1906 (G.- u. V.-Bl. S. 168 fig.) wird dahin geändert:

An die Stelle der §§ 1 bis 8, 10 bis 13, 16, 17, 19, 21 und 22 treten folgende Vorschriften:

§ 1. Schuldverschreibungen der Staatsanleihen — mit Ausnahme der verlosbaren — können in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Schuldverschreibungen nebst Erneuerungsscheinen (Zinsleisten, Talons) und Zinsscheinen (Coupons) durch Eintragung in das Staatsschuldbuch.